

Klienten-Info

[Aktuell](#) [Archiv](#) [Suche](#)

[Druck - Ansicht](#) [Artikel empfehlen](#)

Elektronische Zustellung ab 1. Jänner 2020 verpflichtend

Dezember 2019

Kategorien: [Klienten-Info](#)



Dem globalen Trend zur **Digitalisierung** und zum **papierlosen Schriftverkehr** bzw. sogar Büro können sich auch die **österreichischen Behörden** nicht entziehen. Mit 1. Jänner 2020 tritt nun das Recht auf **elektronischen Verkehr mit Behörden** in Kraft. Davon betroffen sind einerseits alle Bundesbehörden, welche die **elektronische Zustellung** (E-Zustellung) ermöglichen. Andererseits sind die **Unternehmen grundsätzlich verpflichtet**, ihre Erreichbarkeit für die Behörden im Wege der elektronischen Zustellung sicherzustellen. **Ausnahmen** bestehen für Unternehmen nur dann, wenn sie aufgrund des **Unterschreitens** der **Umsatzgrenze** nicht zur Abgabe von UVAs verpflichtet sind bzw. wenn - wohl eher im Ausnahmefall - die technischen Voraussetzungen für die E-Zustellung nicht erfüllt sind. Eine E-Zustellung bedeutet, dass ein Dokument in dem Postkorb des Unternehmensservice Portals (USP) elektronisch zugestellt wurde - dabei erfolgt **keine direkte Zustellung via E-Mail** an das Unternehmen, selbst wenn eine Benachrichtigung per E-Mail über die Zustellung vorgenommen wird.

Für die **erfolgreiche Einrichtung** der elektronischen Zustellung sind typischerweise **mehrere Schritte nötig**. Neben der Aktivierung der Bürgerkarte bzw. Handy-Signatur für eine erfolgreiche Authentifizierung muss sich das **Unternehmen** auch beim **USP registrieren** (dies ist auch **über FinanzOnline möglich**). Im Rahmen der Registrierung muss jedenfalls eine Person als **USP-Administrator** festgelegt werden, weitere Personen können (zusätzlich) als **Postbevollmächtigte** festgelegt werden. Diese Postbevollmächtigten können dann mit ihren persönlichen Zugangsdaten (wichtigstes Element ist eine gültige E-Mail Adresse) die **E-Zustellungen** für das Unternehmen **abholen**.

Die Einführung der E-Zustellung kann insoweit als "schleichender Prozess" gesehen werden, da oftmals **keine aktive Registrierung** mehr für die E-Zustellung **erfolgen** muss. So werden Teilnehmer von **FinanzOnline** (mit Ausnahme jener, die auf die elektronische Zustellung von Bescheiden, Informationen etc. verzichtet haben), Teilnehmer des Elektronischen Rechtsverkehrs wie auch Teilnehmer eines behördlich zugelassenen Zustelldiensts (z.B. die Österreichische Post AG oder die Bundesrechenzentrum GmbH) **automatisch** in das Teilnehmerverzeichnis von USP **übernommen**. Eine **Überprüfung** und gegebenenfalls Aktualisierung der übernommenen Daten (**E-Mail Adresse**) aus dem Vorsystem ist **jedenfalls ratsam**. Die Teilnahme an der E-Zustellung ist übrigens mit **keinen direkten Kosten** verbunden - weder für die Anmeldung noch für den laufenden Betrieb und auch nicht für die Benutzung der Handy-Signatur bzw. Bürgerkarte.

Ein **maßgeblicher Vorteil der E-Zustellung** liegt in der **kurzen Zeitspanne** zwischen Verständigung via E-Mail und Abholung des zugestellten Dokuments in dem "Postkorb". Allerdings ist auch hier zu beachten, dass grundsätzlich jedes Zustellstück (nur) **2 Wochen im Postkorb** aufbewahrt wird. Sofern es nicht abgeholt (geöffnet) wird, wird es gelöscht und **gilt** dennoch im Regelfall und etwa in Hinblick auf den behördlichen Fristenlauf **als zugestellt**. Erledigungen der Finanzbehörden werden übrigens weiterhin in FinanzOnline zugestellt, jedoch erfolgt zusätzlich eine Information im USP. Selbst wenn die elektronische Zustellung ab 1.1.2020 verpflichtend ist, sind **vorerst keine Sanktionen** für die Nicht-Teilnahme an der E-Zustellung vorgesehen. Die Zustellung erfolgt dann weiterhin auf dem Postweg.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

© Pickerle + Tengg Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgesmbH | Klienten-Info

[Druck - Ansicht Artikel empfehlen](#)